

1984

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1984

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	553
18. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung und des Genfer Protokolls zu diesem Abkommen	554
22. 5. 84	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Regierungsabkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie	554
29. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	559
29. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	561
4. 6. 84	Bekanntmachung zum Artikel 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	564
4. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	565
4. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	565
8. 6. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zur Änderung und Ergänzung des deutsch-japanischen Doppelbesteuerungsabkommens	567
12. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	567

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 17. Mai 1984

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Sudan am 16. Mai 1984

in Kraft getreten.

Sudan hat die in Artikel 3^{bis} Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1980 (BGBl. II S. 624).

Bonn, den 17. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Abkommens
über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung und des Genfer Protokolls zu diesem Abkommen
Vom 18. Mai 1984**

Für Ungarn sind am 7. April 1984 in Kraft getreten:

1. Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle in der in London am 2. Juni 1934 beschlossenen Fassung (RGBl. 1937 II S. 583, 617) nach seinem Artikel 22 Abs. 1,
2. die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen (BGBl. 1970 II S. 293, 448) nach ihrem Artikel 9 Abs. 1,
3. das Genfer Protokoll vom 29. August 1975 zum Haager Abkommen (BGBl. 1981 II S. 586) nach seinem Artikel 9 Abs. 2.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1980 (BGBl. II S. 562), vom 20. Juni 1977 (BGBl. II S. 636) und vom 18. Februar 1982 (BGBl. II S. 213).

Bonn, den 18. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des deutsch-chinesischen Regierungsabkommens
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie
Vom 22. Mai 1984**

In Bonn ist am 9. Mai 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach Artikel 10 Abs. 1

am 9. Mai 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Mai 1984

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik China –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

gestützt auf das Abkommen vom 9. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit,

eingedenk dessen, daß die Bundesrepublik Deutschland Partei des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation ist,

eingedenk dessen, daß die Volksrepublik China ein über Kernwaffen verfügender Staat und Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation ist,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erweitern und zu verstärken –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens sowie im Einklang mit den im Hoheitsgebiet einer jeden Vertragspartei jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften in folgenden Bereichen:

1. Wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung der Kernenergie,
2. Kernkrafttechnologie,
3. Sicherheit von Kerneinrichtungen und Strahlenschutz,
4. Planung, Errichtung und Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungseinrichtungen,
5. andere Bereiche von gemeinsamem Interesse.

(2) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sowie die zu ihrer Durchführung zu treffenden konkreten Maßnahmen und finanziellen Regelungen sind jeweils Gegenstand von besonderen Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von anderen Stellen in ihren Hoheitsgebieten geschlossen werden.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann folgende Formen umfassen:

1. Austausch von wissenschaftlichem und technischem Personal, wie zum Beispiel gegenseitige Besuche von Wissenschaftlern und Ingenieuren, Abhaltung von Seminaren, Austausch von Delegationen und Fachgruppen;

2. Teilnahme von Wissenschaftlern und Ingenieuren einer Seite an Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der anderen Seite;

3. Gegenseitige (oder einseitige) Beratung und andere technische Dienstleistungen;

4. Gemeinsame Forschung und gemeinsame Konstruktion;

5. Austausch von wissenschaftlicher Information und Dokumentation;

6. Andere von den beiden Seiten zu vereinbarende Formen der Zusammenarbeit.

Artikel 3

(1) Die in diesem Abkommen vereinbarte Zusammenarbeit dient ausschließlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Kernmaterial, nukleare Ausrüstungen, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial hergerichtete Stoffe und Anlagen sowie einschlägige technologische Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens übertragen oder aufgrund dieser Zusammenarbeit gewonnen werden, werden nicht in einer Weise verwendet, die zum Entstehen eines Kernsprengkörpers führt.

(2) Kernmaterial, nukleare Ausrüstungen, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial hergerichtete Stoffe und Anlagen sowie einschlägige technologische Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien übertragen oder aufgrund dieser Zusammenarbeit gewonnen werden, werden nur nach vorangehenden Konsultationen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in ein drittes Land übertragen. Dabei stellen die Vertragsparteien im Fall der Übertragung der obengenannten Gegenstände sicher, daß das dritte Land folgende Forderungen erfüllt: ausschließlich friedliche und nicht zum Entstehen eines Kernsprengkörpers führende Nutzung sowie Annahme der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation; ohne das Einvernehmen der Vertragsparteien dieses Abkommens werden Übertragungen seitens des Drittlandes an weitere Länder nicht vorgenommen. Ist das dritte oder weitere Land ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, und ist die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorher über die Weiterübertragung unterrichtet worden, so gilt das gegenseitige Einvernehmen als erteilt. Kommerzielle und patentrechtliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den physischen Schutz der in Absatz 2 genannten Gegenstände gemäß dem in der Anlage näher bezeichneten Niveau, um eine unbefugte Handhabung oder Verwendung zu verhindern, und stellt im Falle der Übertragung in ein drittes Land durch Vereinbarung mit diesem sicher, daß auch im Drittland ein entsprechender physischer Schutz gewährleistet wird.

Artikel 4

(1) Der Austausch von Informationen erfolgt zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen. Wenn eine Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle vor oder bei dem Austausch nicht mitgeteilt hat, daß die Übergabe der ausgetauschten Informationen ausgeschlossen oder

beschränkt worden ist, kann die andere Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle die erhaltenen Informationen an andere Stellen in ihrem Hoheitsgebiet weitergeben.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die ausgetauschten Informationen oder die sich aus gemeinsamer Forschung oder Entwicklung ergebenden Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Seite bekanntgemacht oder an Dritte weitergegeben werden, die nicht nach diesem Abkommen oder einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zum Empfang der Informationen befugt sind.

(3) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Partner der Zusammenarbeit zu veranlassen, einander den Grad an Zuverlässigkeit und Anwendbarkeit der ausgetauschten Informationen mitzuteilen. Der Umstand, daß die Vertragsparteien gegebenenfalls an der Weitergabe von Informationen im Rahmen dieses Abkommens beteiligt sind, begründet keine Haftung der Vertragsparteien für die Richtigkeit oder Anwendbarkeit der Informationen.

(4) Die Weitergabe von Informationen mit Handelswert wird in den besonderen Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens geregelt.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Informationen, die aufgrund von Rechten Dritter oder von Vereinbarungen mit Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen, sowie nicht für amtlich geheimgehaltene Informationen, sofern nicht die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei vorher ihre Zustimmung erteilt haben und eine Vereinbarung über die Verfahren der Weitergabe geschlossen worden ist.

Artikel 5

Zur Förderung der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen und der nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens zu schließenden besonderen Vereinbarungen wird ein gemeinsamer Ausschuß eingesetzt, dem von jeder Vertragspartei benannte Vertreter angehören. Der Ausschuß tritt auf Vorschlag einer Vertragspartei bei Bedarf zusammen, um Verlauf und Ergebnisse der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen zu prüfen, über zusätzliche Maßnahmen der Zusammenarbeit zu beraten und gegebenenfalls Arbeitsprogramme festzulegen, deren Dauer sich nach den Umständen richtet.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Ergebnisse ihrer wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit in ihre wirtschaftlich-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie überführt werden.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der in ihrem Hoheitsgebiet jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vor-

schriften dem Personal, das aufgrund dieses Abkommens ausgetauscht wird, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen die möglichen Erleichterungen und Hilfen bei der Ein- und Ausreise, bei der Erteilung von Sichtvermerken und Aufenthaltsgenehmigungen, bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen ihres Hausrats und der Berufsausübung sowie bei der Befreiung von Abgaben.

(2) Einzelheiten hierzu sowie die Behandlung von Material und Ausrüstung, die für die Zwecke der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens ein- und ausgeführt werden, werden in besonderen Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens geregelt.

Artikel 8

Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Verträgen bleiben unberührt, einschließlich der Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben. Die Vertragsparteien sollen jedoch Auswirkungen solcher Verpflichtungen auf die normale Durchführung dieses Abkommens vermeiden.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünfzehn Jahren und verlängert sich danach jeweils um fünf Jahre, sofern dies nicht von einer Vertragspartei ein Jahr vor Ablauf schriftlich ausgeschlossen wird.

(3) Die Geltungsdauer von besonderen Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens bleibt vom Auslaufen dieses Abkommens unberührt. Im Fall des Außerkrafttretens dieses Abkommens gelten seine einschlägigen Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang fort, wie dies zur Durchführung der nach diesem Abkommen geschlossenen besonderen Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens oder zur Abwicklung anderer bereits begonnener Zusammenarbeitsvorhaben nach diesem Abkommen erforderlich ist. Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Behandlung von Gegenständen, die während der Zusammenarbeit übertragen oder daraus gewonnen werden, bleiben vom Außerkrafttreten dieses Abkommens unberührt.

(4) Änderungen dieses Abkommens können jederzeit im Einvernehmen der Vertragsparteien vereinbart werden und treten am Tag des entsprechenden Notenwechsels in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 9. Mai 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Heinz Riesenhuber

Für die Regierung der Volksrepublik China
Li Peng
Zhou Ping

Anlage zu Artikel 3 Absatz 3

Das Niveau des von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu gewährleisten- den physischen Schutzes bei der Verwendung, Lagerung und Beförderung des in der beigefügten Tabelle aufgeführten Materials muß mindestens die folgenden Merkmale aufweisen:

Kategorie III

Verwendung und Lagerung innerhalb eines Bereichs, dessen Zugang überwacht wird. Beförderung unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich vorheriger Absprache zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie vorheriger Vereinbarung zwischen den Staaten bei grenzüberschreitendem Transport hinsichtlich des Zeitpunkts, des Ortes und des Verfahrens für den Übergang der Verantwortung für den Transport.

Kategorie II

Verwendung und Lagerung innerhalb eines geschützten Bereichs, dessen Zugang überwacht wird, d. h. eines Bereichs unter ständiger Beobachtung durch Wachen oder elektronische Vorrichtungen, umgeben von einer physischen Umgrenzung mit einer begrenzten Anzahl ausreichend kontrollierter Eingänge oder eines Bereichs mit einem gleichwertigen Niveau des physischen Schutzes. Beförderung unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich vorheriger Absprache zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie vorheriger Vereinbarung zwischen den Staaten bei grenzüberschreitendem Transport hinsichtlich des Zeitpunkts, des Ortes und des Verfahrens für den Übergang der Verantwortung für den Transport.

Kategorie I

Material in dieser Kategorie ist mit äußerst zuverlässigen Systemen wie folgt gegen unbefugte Verwendung zu schützen:

Verwendung und Lagerung innerhalb eines äußerst geschützten Bereichs, d. h. eines geschützten Bereichs der für die Kategorie II definierten Art, bei dem der Zugang zusätzlich auf Personen beschränkt ist, deren Vertrauenswürdigkeit festgestellt worden ist, und der unter der Beobachtung von Wachen steht, die sich in engem Kontakt mit den entsprechenden Einsatzkräften für den Notfall befinden. Ziel der in diesem Zusammenhang getroffenen Einzelmaßnahmen muß die Entdeckung und Verhinderung von Anschlägen, unbefugtem Zugang oder unbefugter Entfernung von Material sein.

Beförderung unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen der für die Beförderung von Material der Kategorie II und III beschriebenen Art sowie zusätzlich unter ständiger Beobachtung durch Begleitpersonal und unter Bedingungen, die einen engen Kontakt mit den entsprechenden Einsatzkräften gewährleisten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik China benennen diejenigen Stellen oder Behörden, deren Aufgabe es ist zu gewährleisten, daß das Niveau des Schutzes in angemessener Weise eingehalten wird, und in deren Zuständigkeit ferner die innerstaatliche Koordinierung von Not- bzw. Wiederbeschaffungsmaßnahmen im Fall der unbefugten Verwendung oder Handhabung geschützten Materials liegt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik China benennen Kontaktstellen innerhalb ihrer jeweiligen Behörden, die in Fragen der Beförderung außer Landes sowie in anderen Fragen von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten.

Material	Form	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Plutonium ^{a)}	Unbestrahlt ^{b)}	2 kg und mehr	weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger ^{c)}
2. Uran-235	Unbestrahlt ^{b)}	5 kg und mehr	weniger als 5 kg, jedoch mehr als 1 kg	1 kg und weniger ^{c)}
	- Uran angereichert auf 20 % ²³⁵ U und mehr	—		

Material	Form	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
	- Uran angereichert auf 10 % ²³⁵ U, jedoch weniger als 20 %	—	10 kg und mehr	weniger als 10 kg ^{c)}
	- Uran angereichert über den natürlichen Gehalt, jedoch weniger als 10 % ²³⁵ U ^{d)}	—	—	10 kg und mehr
3. Uran -233	Unbestrahlt ^{b)}	2 kg und mehr	weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger
4. Bestrahlter Brennstoff	—	—	abgereichertes oder Natururan, Thorium oder schwach angereicherter Brennstoff (weniger als 10 % spaltbarer Gehalt) ^{e), f)}	—

a) Alles Plutonium, mit Ausnahme solchen Plutoniums, dessen Isotopenanteil am Plutonium 238 mehr als 80 % beträgt.

b) Material, das nicht in einem Reaktor bestrahlt wurde, oder Material, das in einem Reaktor bestrahlt wurde, jedoch mit einem Strahlungsgrad, der 100-rad/Stunde auf einen Meter ungeschützt entspricht oder darunter liegt.

c) Alles, was unter einer radiologisch bedeutsamen Menge liegt, soll ausgenommen werden.

d) Natururan, abgereichertes Uran und Thorium sowie Mengen von auf weniger als 10 % angereichertes Uran, die nicht in die Kategorie III fallen, sollen entsprechend den Grundsätzen einer umsichtigen Betriebsleitung geschützt werden.

e) Zwar wird dieses Schutzniveau empfohlen, doch steht es den Vertragsparteien frei, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten eine andere Kategorie des physischen Schutzes anzuwenden.

f) Sonstiger Brennstoff, der auf Grund seines ursprünglichen Gehalts an spaltbarem Material vor der Bestrahlung in Kategorie I oder II eingestuft wurde, kann um eine Kategorie heruntergestuft werden, solange der Strahlungsgrad des Brennstoffs mehr als 100 rad/Stunde auf einen Meter ungeschützt beträgt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Mai 1984

In Bonn ist am 4. Mai 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. Mai 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Mai 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1983**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf Nummer 2 Absatz 2 (Seite 11, erster Absatz) des Verhandlungsprotokolls vom 15. April 1983 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von

der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 31. Dezember 1983 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind.

Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargelehnten Deutschen Mark anfallenden Rupiegegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt

wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens geschlossene Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 geschlossenen Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteili-

gung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 4. Mai 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Ruhfus
Ehmann

Für die Regierung der Republik Indien

Mukherji

Anlage

zum Abkommen vom 4. Mai 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit (Warenhilfe) 1983

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Abkommens bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,
 - f) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Mai 1984

In Bonn ist am 4. Mai 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Mai 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Mai 1984

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1984**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 2. bis 4. Mai 1984 und das Verhandlungsprotokoll vom 4. Mai 1984 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen Darlehen bis zu insgesamt 347,5 Millionen DM (in Worten: dreihundertsiebenundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben einen Finanzierungsbeitrag bis zu einem Gesamtbetrag von 2,5 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

1) Darlehen und Finanzierungsbeitrag nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 verwendet.

2) Darlehen bis zu 207,5 Millionen DM (in Worten: zweihundertsieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) Neyveli Lignite Corporation (Erweiterung Phase II),
- b) Neyveli Lignite Corporation (Erweiterung Phase III),
- c) Wärmekraftwerk Ramagundam,
- d) Wärmekraftwerk Trombay VI,
- e) EWS-Programm HUDCO (Housing and Urban Development Corporation) II,
- f) weitere noch zu vereinbarende Projekte.

3) Der Finanzierungsbeitrag bis zu 2,5 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds“ verwendet.

4) Ein Darlehen bis zu 60 000 000,00 DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfalle 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 7 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Abfluß der Mittel wird sich bis zum 31. Juli 1987 erstrecken. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

5) Darlehen bis zu insgesamt 50 Millionen DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Förderung von Investitionsvorhaben mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie indischer Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt.

Hiervon erhalten:

- a) Industrial Credit and Investment Corporation of India Limited (ICICI) bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) und
- b) Industrial Finance Corporation of India (IFCI) bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

6) Darlehen bis zu 30 Millionen DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) werden zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 1. April 1984 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

7) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

8) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für not-

wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

9) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird bemüht sein, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 168 000 000,00 DM (in Worten: einhundertundachtundsechzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrsgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Absatz 2 Buchstaben b, c, d und f genannten Vorhaben abgeschlossen werden.

Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

2) Den Trägern der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vorhaben steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die indische Industrie-Entwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupienmittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Vorhaben zu berücksichtigen.

3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der

Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 4. Mai 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Jürgen Ruhfus

Ehmann

Für die Regierung der Republik Indien

Mukherji

**Anlage
zum Abkommen vom 4. Mai 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1984**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 6 des Abkommens bis zu 30 Mio DM (in Worten: Dreißig Millionen Deutsche Mark) aus den Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,
 - f) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus den Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
zum Artikel 63 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Vom 4. Juni 1984**

Das Vereinigte Königreich hat mit Note vom 3. April 1984 dem Generalsekretär des Europarats eine Erklärung nach Artikel 63 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) notifiziert, welche die früheren Erklärungen ersetzt, und nach welcher sich die Anwendung der Konvention mit Wirkung vom 1. Januar 1984 weiterhin auf die nachstehend aufgeführten Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen vom Vereinigten Königreich wahrgenommen werden, erstreckt:

Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kaimaninseln, Montserrat, St. Helena, Turks- und Caicosinseln.

Gleichzeitig hat das Vereinigte Königreich notifiziert, daß sich die Anwendung seiner Unterwerfungserklärungen nach den Artikeln 25 und 46 der Konvention mit Wirkung vom 1. Januar 1984 weiterhin auf die nachstehend aufgeführten Hoheitsgebiete erstreckt:

Anguilla, Bermuda, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Jersey, Kaimaninseln, St. Helena, Turks- und Caicosinseln.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. September 1970 (BGBl. II S. 1016), vom 25. September 1981 (BGBl. II S. 923), vom 11. März 1982 (BGBl. II S. 372), vom 16. September 1983 (BGBl. II S. 628) und vom 12. Dezember 1983 (BGBl. II S. 838).

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über psychotrope Stoffe
Vom 4. Juni 1984**

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Australien

am 17. August 1982

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"The Convention shall not apply to the non-metropolitan territories for the international relations of which Australia is responsible."

„Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes, für deren internationale Beziehungen Australien verantwortlich ist.“

in Kraft getreten; es wird für

Elfenbeinküste

am 10. Juli 1984

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1982 (BGBl. II S. 411).

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
Vom 4. Juni 1984**

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Mosambik

am 15. März 1984

in Kraft getreten.

Die Regierung Mosambiks hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Mosambik in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Mosambik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde ferner die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

"In respect of articles 13 and 22:

The Government of Mozambique will take these provisions as simple recommendation not binding it to accord to refugees the same treatment as is accorded to Mozambicans with respect to elementary education and property.

In respect of articles 17 and 19:

The Government of Mozambique will interpret (these provisions) to the effect that it is not required to grant privileges from obligation to obtain a work permit.

As regards article 15:

The Government of Mozambique will not be bound to accord to refugees or groups of refugees resident in its territory more extensive rights than those enjoyed by nationals with respect to the right of association and it reserves the right to restrict them in the interest of national security.

As regards article 26:

The Government of Mozambique reserves its right to designate place or places for principal residence for refugees or to restrict their freedom of movement whenever considerations of national security make it advisable.

As regards article 34:

The Government of Mozambique does not consider itself bound to grant to refugees facilities greater than those granted to other categories of aliens in general, with respect to naturalization laws."

„Zu den Artikeln 13 und 22:

Die Regierung von Mosambik betrachtet diese Bestimmungen als einfache Empfehlung, die sie nicht verpflichtet, Flüchtlingen dieselbe Behandlung hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen und des Eigentums zu gewähren wie Mosambikanern.

Zu den Artikeln 17 und 19:

Die Regierung von Mosambik legt (diese Bestimmungen) dahingehend aus, daß sie keine Vergünstigungen in bezug auf die Verpflichtung zur Erwirkung einer Arbeitserlaubnis zu gewähren braucht.

Zu Artikel 15:

Die Regierung von Mosambik ist nicht verpflichtet, Flüchtlingen oder Gruppen von Flüchtlingen, die ihren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben, weitergehende Rechte hinsichtlich des Vereinigungsrechts zu gewähren als den eigenen Staatsangehörigen, und behält sich das Recht vor, sie im Interesse der nationalen Sicherheit einzuschränken.

Zu Artikel 26:

Die Regierung von Mosambik behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Orte für den hauptsächlichen Aufenthalt von Flüchtlingen zu bestimmen oder deren Freizügigkeit einzuschränken, wenn Gründe der nationalen Sicherheit dies ratsam erscheinen lassen.

Zu Artikel 34:

Die Regierung von Mosambik betrachtet sich nicht als verpflichtet, Flüchtlingen größere Erleichterungen hinsichtlich der Einbürgerungsgesetze zu gewähren als anderen Gruppen von Ausländern im allgemeinen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. September 1983 (BGBl. II S. 592) und vom 25. November 1983 (BGBl. II S. 783).

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zweiten Protokolls
zur Änderung und Ergänzung des deutsch-japanischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 8. Juni 1984**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1984 zum Zweiten Protokoll vom 17. Februar 1983 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1984 II S. 194) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2

am 4. Mai 1984

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 4. April 1984 in Tokyo ausgetauscht worden.

Bonn, den 8. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 12. Juni 1984

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Zypern

am 27. Juni 1983

in Kraft getreten. Als Zentrale Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens hat Zypern das Justizministerium der Republik Zypern (Ministry of Justice of the Republic of Cyprus) bestimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1982 (BGBl. II S. 998).

Bonn, den 12. Juni 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 400. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 14. Juni 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 110 vom 14. Juni 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.